

Ordnung der Stadt Apolda für die Nutzung von Sportstätten zu außerschulischen Zwecken

Beschluss-Nr.: SR-246/16 vom 15. Juni 2016
ausgefertigt am: 16. Juni 2016
veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 05/2016 vom 31. August 2016
in Kraft seit: 27. Juni 2016

Der Stadtrat der Stadt Apolda hat folgende privatrechtliche Nutzungsordnung für die Nutzung von Sportstätten zu außerschulischen Zwecken beschlossen:

Präambel

Die Stadt Apolda unterhält eine Vielzahl von Sportstätten. Diese Sportstätten dienen vorrangig dem Sportbetrieb der von der Stadt Apolda getragenen Schulen. Darüber hinaus können diese Sportstätten auf Antrag für außerschulische, nichtgewerbliche und gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden; ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 1 Vergabegrundsätze

- (1) Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind alle Turn- und Sporthallen einschließlich der zu diesen Hallen gehörenden Kraft- und Konditionsräume und Gymnastikhallen - nachfolgend nur als Sporthallen bezeichnet - und das Hans-Geupel-Stadion.
- (2) Die außerschulische Benutzung der Sportstätten darf den ordnungsgemäßen Sportunterricht der Schulen nicht beeinträchtigen. Es sollte eine durchschnittliche Gruppenstärke von zehn Personen erreicht werden.
- (3) Die Sportstätten können in den Ferien nicht benutzt werden. Ausnahmen für Trainingslager oder für Wettkampftraining können vereinbart werden, soweit die Grundreinigung nicht beeinträchtigt wird, keine dringenden Reparaturarbeiten usw. durchgeführt werden müssen und eine ordnungsgemäße Aufsicht gewährleistet ist.

Weitere Ausnahmen sind möglich, wenn durch den nutzenden Sportverein Verantwortliche für die Schließzeiten benannt werden, die während dieser Nutzung auch Aufgaben des Hallenwartes übernehmen und diese mit der Stadtverwaltung abgestimmt sind.

§ 2 Sporthallenbenutzer

- (1) Die Sportstätten der Stadt Apolda werden neben den Schulen bevorzugt den Sportvereinen und den Sportverbänden in der Stadt Apolda, die dem Landessportbund Thüringen e.V. angeschlossen sind, zur Ausübung des Sports (Lehr- und Übungsbetrieb sowie Durchführung von Veranstaltungen im Sinne von Wettkämpfen, Meisterschaftsspielen, Freundschaftsspielen, Turnieren usw.) überlassen.

- (2) Sollte ein Verein, der dem Landessportbund Thüringen e.V. angeschlossen ist, nicht in der Stadt Apolda seinen Sitz haben, aber Kinder aus dem Stadtgebiet betreuen, gelten die Bestimmungen des Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen können Sportstätten zur Ausübung des Sports nur überlassen werden, wenn die sportlichen Belange der Schulen und der Sportvereine und der Sportverbände gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Benutzung der Sportstätten für nichtsportliche Zwecke wird in der Regel nicht gestattet. Für kulturelle Veranstaltungen werden Sportstätten nur dann zur Verfügung gestellt, wenn keine anderen geeigneten Räume vorhanden sind. Auf die Eigenart der Sporthalle, insbesondere auf den Sporthallenboden, ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Durchführung von politischen Veranstaltungen von Parteien, Gruppierungen oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen ist ausgeschlossen.

§ 3

Antrags- und Zuweisungsverfahren

- (1) Jede Benutzung einer Sportstätte zu außerschulischen Zwecken bedarf eines vorherigen schriftlichen Nutzungsvertrages zwischen dem Nutzer und der Stadt Apolda.
- (2) Der Antrag auf Benutzung einer Sportstätte ist schriftlich, unter Angabe von Sportart, gewünschter Nutzungszeit und mit Unterschrift des Vereinsvorsitzenden, an die Stadt Apolda zu richten.
- (3) Anträge auf Zuweisung von Benutzungszeiten für die Benutzung der Sportstätten (für Trainings- oder für Übungsstunden) sind jährlich erneut bis zum 1. Juni für den Zeitraum vom 1. August des Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres schriftlich zu stellen.
- (4) Anträge für die einmalige Benutzung einer Sportstätte zur Durchführung von Einzelveranstaltungen sind mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich zu stellen. Bei konkurrierenden Anträgen entscheidet das frühere Eingangsdatum.
- (5) Zur Sicherstellung der Termine für die Durchführung von Punkt- oder von Pokalspielen, von Rundenwettkämpfen usw. haben die Vereine und die Verbände unverzüglich nach Bekanntgabe der jeweiligen gültigen Spielpläne Terminreservierungen vorzunehmen.

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Schulische Nutzung
Den Schulen stehen die Anlagen in der Regel montags bis freitags bis 16:30 Uhr zur Verfügung.

(2) Außerschulische Nutzung

Den übrigen Nutzungsberechtigten können die Sportstätten montags bis freitags, in der Regel ab 16:30 Uhr, zur Verfügung gestellt werden. An den Wochenenden und an den schulfreien Tagen können die Sportstätten ab 9:00 Uhr zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Benutzungszeit endet spätestens um 22:00 Uhr. Um 22:15 Uhr müssen alle Personen das Schulgrundstück verlassen haben.

Ausnahmen sind lediglich für die Abwicklung von Punkt- oder von Pokalspielen gestattet, die nicht bis 22:00 Uhr beendet werden konnten. Alle übrigen Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Stadt Apolda.

§ 5

Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzungserlaubnis wird dem Nutzer jährlich, für den Zeitraum vom 1. August des Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres, vertraglich erteilt. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Sportstätten bzw. Übungsflächen während der festgesetzten Zeiten, für den zugelassenen Zweck, unter der Voraussetzung, dass sämtliche Bedingungen dieser Ordnung und der jeweils gültigen Hausordnung vom Nutzer anerkannt werden.

(3) Der jeweils gültige Hallenbelegungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Sporthalle bzw. an der Außensportanlage auszuhängen. Bestehende Benutzungspläne haben Gültigkeit bis zu ihrer Änderung.

(4) Für die Benutzung einer Sportstätte zur Durchführung einer einmaligen Veranstaltung gilt, dass ein gesonderter Nutzungsvertrag abzuschließen ist.

(5) Die Benutzung einer Sportstätte schließt die Benutzung der dazugehörigen Umkleide- und Duschräume ein.

§ 6

Erlöschen der Zuweisung

(1) Verstößt ein Nutzer zweimal gegen seine Pflichten aus dieser Ordnung, kann die Stadt Apolda diesen Nutzer für den Rest des Zeitraums nach § 5 Abs. 1 von der weiteren Nutzung der Sportstätte ausschließen.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann bei unregelmäßiger Benutzung oder einer zu kleinen Benutzergruppe entzogen werden.

§ 7

Wahrnehmung des Hausrechts

(1) Von dieser Ordnung wird das Hausrecht nicht berührt. Schulleiter, Hausmeister, Hallenwarte und Beauftragte der Stadt Apolda haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Anlagen. Ihren Anordnungen ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.

- (2) Für die Nutzungszeit wird dem Nutzer das Recht eingeräumt, zur Abwehr von Gefahren für Ordnung und Sicherheit wie der Inhaber des Hausrechts zu handeln.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Besucher einer Sportstätte, die dieser Ordnung zuwiderhandeln oder sonst die öffentliche Ordnung stören, können vom Besuch ausgeschlossen werden.

§ 9 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt für die Sportstätten der Stadt Apolda ist in der Entgeltordnung der Stadt Apolda für die Nutzung von Sportstätten zu außerschulischen Zwecken geregelt.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung von Sportstätten, der Nebenräume und der übrigen Einrichtungen sowie das Betreten der Anlagen und der Gebäude erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Apolda haftet weder bei Diebstahl noch für Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken oder anderen, von Benutzern oder Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten stellen die Stadt Apolda von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Das gilt nicht, wenn der Schaden von der Stadt Apolda, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (5) Die Nutzungsberechtigten verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Apolda und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Apolda oder deren Bedienstete oder deren Beauftragte.
- (6) Das gilt nicht, wenn der Schaden von der Stadt Apolda, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (7) Die Nutzungsberechtigten haften der Stadt Apolda für alle Schäden und Nachteile, die dadurch entstehen, dass sie durch die im Rahmen dieser Ordnung abzuschließenden Verträge übernommenen Verpflichtungen nicht oder schlecht erfüllen. Sie haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere für Schäden, die durch sie, ihre Organe, ihre Beauftragten, ihre Mitglieder oder durch sonstige Dritte verursacht werden, die auf ihre Veranlassung mit der Sportstätte in Berührung gekommen sind. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Apolda als

Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

- (8) Die Nutzungsberechtigten haben bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt Apolda haben die Nutzungsberechtigten die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 11

Beachtung allgemeiner Vorschriften

- (1) Jeder Benutzer, Besucher und Veranstalter ist verpflichtet, die Sportstätten pfleglich zu behandeln und Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Entstandene Schäden während der Benutzungszeit am Gebäude oder an den Einrichtungen sind unverzüglich der Stadtverwaltung Apolda zu melden.
- (2) In jeder Sportstätte ist ein Sportstättenbenutzungs- oder Hallenbuch zu führen. Jeder Übungsleiter hat die Dauer der Nutzung, die Anzahl der Sportler und evtl. Schäden an der Sportstätte zu dokumentieren. Wird das Hallenbuch nicht ordnungsgemäß geführt, behält sich die Stadt Apolda einen zeitweisen Ausschluss von der Hallennutzung und ein Sonderkündigungsrecht vor.
- (3) Bei Überlassung dürfen nur die in der Erlaubnis bezeichneten Räume nebst Inventar und die dazugehörigen Nebenräume (z. B. Toiletten, Umkleieräume usw.) sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzt werden.
- (4) Geräte und Einrichtungen der Sportstätten dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden und sind schonend zu behandeln.
- (5) Vereine und sonstige Benutzer sind verpflichtet, die Sportstätten und die Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch die Übungs- und Veranstaltungsleiter prüfen zu lassen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht genutzt werden.
- (6) Die Vereine sind verpflichtet, der Stadt Apolda die Namen der Übungsleiter und deren Stellvertreter schriftlich mitzuteilen.
- (7) Übungs-/Trainingsstunden dürfen nur in Anwesenheit des zuständigen Übungsleiters durchgeführt werden.
- (8) Können Übungsstunden von Vereinen aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, ist die Stadtverwaltung rechtzeitig, d. h. so früh wie möglich, vom Verein zu unterrichten.
- (9) Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt Apolda entliehen werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen in den Sportstätten nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt benutzt oder gelagert werden.
- (10) Rauchen, der Verkauf oder der Genuss von alkoholischen Getränken sowie der Verkauf oder der Verzehr von Speisen in den Sporthallen ist nicht gestattet. Diesbezügliche Ausnahmen sind im § 14 geregelt.

§ 12

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter ist für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich; er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Die für den Ordnungsdienst eingeteilten Personen müssen für jedermann als Ordner erkennbar sein.
- (2) Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn es bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- (3) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in einer Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen an bestehenden Anlagen und Einrichtungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Apolda.
- (4) Die Stadt Apolda kann im Einzelfall für Veranstalter, Besucher und Benutzer besondere Anordnungen erlassen.

§ 13

Werbung

Werbung in und an den Sportstätten ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt Apolda gestattet.

§ 14

Verkauf oder Verzehr von Getränken und Speisen, Verkauf sonstiger Waren

- (1) Der Verkauf von alkoholischen Getränken bei Kinder- oder Jugendsportveranstaltungen ist nicht gestattet.
- (2) In Sporthallen kann der Verkauf oder Verzehr von Speisen und Getränken nur in Vor- bzw. Nebenräumen erfolgen. Ausnahmen bei Veranstaltungen kann nur die Stadt Apolda gestatten.
- (3) Zum Verkauf sonstiger Waren in den Sportstätten ist die vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt Apolda einzuholen.

§ 15

Fahrzeuge

- (1) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen zulässig.
- (2) Das Abstellen von Fahrrädern in Gebäuden von Sportstätten und in Schulgebäuden (außer bei vorhandenen Fahrradräumen) ist nicht gestattet.

§ 16 Technische Einrichtungen

Technische Einrichtungen von Sportstätten, wie zum Beispiel Heizungen, Klimaanlage, Bühnen, Lautsprecheranlagen, elektrische Trennvorhänge usw. dürfen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nur vom Hausmeister/Hallenwart bedient werden.

§ 17 Sicherheit

- (1) Sofern keine Aufsichtsperson der Stadt Apolda zur Verfügung steht, stellt die Stadt Apolda bei Bedarf dem Nutzungsberechtigten die entsprechenden Schlüssel mit Schlüsselprotokoll zur Verfügung und erteilt ihm die Erlaubnis zum Öffnen und Schließen der Sportstätte.
- (2) Aufwendungen für verlorene Schlüssel und sich daraus ergebende Folgekosten sind vom Nutzungsberechtigten zu erstatten. Eine Nachfertigung der Schlüssel ist nicht gestattet.
- (3) Nach der Nutzung hat der Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter sicher zu stellen, dass
 - die genutzten Geräte wieder auf ihre Plätze gebracht werden;
 - sämtliche Fenster, einschließlich der Oberlichter geschlossen sind;
 - in den Wasch- und den WC-Räumen kein Wasser läuft;
 - die Beleuchtung ausgeschaltet ist;
 - die Türen abgeschlossen sind.

§ 18 Fußböden

In den Sporthallen ist besonders auf die schonende Behandlung von Fußboden und Seitenwänden zu achten. Das Tragen von Hallenturnschuhen mit abriebfesten Sohlen ist verbindlich. Rollgeräte müssen gerollt, andere Geräte getragen werden. Das Schleifen von Matten über den Fußboden ist nicht erlaubt.

§ 19 Spezielle Sportarten

- (1) Das Fußballspielen in den Sporthallen hat mit einem Spezialfußball mit verminderter Sprungkraft zu erfolgen.
- (2) Hochsprunganlagen sind entsprechend den Hinweisen des Hausmeisters/Hallenwartes bzw. des Platzwartes besonders pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Weitsprunggrube muss nach der Benutzung wieder eingeebnet werden.

§ 20 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21
Verwaltung durch Gesellschaften

Die Stadt Apolda kann mit der Verwaltung oder der Bewirtschaftung von Sportstätten eine stadt eigene Gesellschaft beauftragen

§ 22
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 27. Juni 2016 in Kraft.

Apolda, den 16. Juni 2016
Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

(Dienstsiegel)